

# Bahá'í

DER NATIONALER GEISTIGE RAT  
DER BAHÁ'Í IN DEUTSCHLAND  
VERTRETUNG BERLIN

## Zur Lage der Bahá'í im Iran

### Aktuelle Verfolgungen und deren Hintergründe

Stand: Oktober 2002

1.	Aktuelle Entwicklungen	Seite 2
2.	Entstehungsgeschichte und Verfolgungsgründe	4
3.	Entwicklung der Bahá'í-Gemeinde im Iran	5
3.1.	Diskriminierungen mit Verfassungsrang	6
3.2.	Diskriminierungen mit staatlicher Anordnung	7
4.	Verbot der Gemeinde	8
5.	Bahá'í in iranischen Gefängnissen	8
6.	Verletzung des Rechts auf Eigentum	9
7.	Verletzung von bürgerlichen Rechten	10
8.	Verletzung des Rechts auf Bildung	12
9.	Verletzung des Rechts auf Arbeit	13
10.	1999/2001: Ermordung von Bahá'í außerhalb des Iran	13
11.	Die Forderung nach Freiheit	15
12.	Kritischer Dialog mit dem Iran?	16
12.1.	Auf dem Weg zur Gleichstellung	16
13.	Bibliographie	19

DER NATIONALE GEISTIGE RAT DER BAHÁ'Í IN DEUTSCHLAND, VERTRETUNG BERLIN

Am Köllnischen Park 1  
D-10179 Berlin  
S-Bahn „Jannowitzbrücke“  
U8 „Heinrich-Heine-Str.“  
U2 „Märkisches Museum“

Tel.: (030) 22 33 61 30  
Fax: (030) 22 33 61 39  
E-Mail: oea@bahai.de  
Internet: www.bahai.de

## 1. Aktuelle Entwicklungen

Die Lage der Bahá'í in der Islamischen Republik Iran hat sich in den letzten Monaten verschlechtert. Seitdem die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im April 2002 mehrheitlich beschloss, die Situation der Menschenrechte im Iran nicht mehr durch einen Sonderberichterstatter zu beobachten, haben iranische Behörden die Repression gegen die Bahá'í intensiviert. Willkürliche Kurzzeithaftierungen, Konfiszierungen von Bahá'í-Eigentum und Übergriffe auf Bildungseinrichtungen der Bahá'í haben spürbar zugenommen. Betroffen sind vor allem Kinder und Jugendlichen sowie Alte.

- Am 29. Juni 2002 berichtete die iranische Zeitung *Kayan* über einen Vorfall in Chálús, bei dem 17 jugendliche Bahá'í, die ein Zeltlager veranstalteten, festgenommen und mehrere Stunden verhört wurden. Begleitende Erwachsenen wurden ebenfalls festgehalten. Der Vorfall wurde seitens der Bahá'í inzwischen bestätigt und mitgeteilt, dass Übergriffe dieser Art oft geschehen, wenn Bahá'í in Gruppen auftreten.
- In der Stadt Quaim-Shahr wurde ein Bahá'í, der für die Unterrichtung der jugendlichen Gläubigen seiner Stadt verantwortlich ist, zum Geheimdienst vorgeladen. Er musste sich ausweisen und alle Bahá'í-Literatur, die er besaß, aushändigen. Es ist nicht bekannt, was weiter mit ihm geschehen wird.
- Am 19. Juli 2002 hielt das Bahá'í Institut für Höhere Bildung über das ganze Land verteilt seine Aufnahmeprüfungen ab (⇒ Kapitel 8). Drei von neun Örtlichkeiten in Schiras, an denen Aufnahmeprüfungen stattfanden, wurden dabei von der Iranischen Revolutionsgarde gestürmt. Alle Bahá'í wurden mit Videokameras aufgenommen, verhört und Unterlagen zur Aufnahmeprüfung von 25 Jugendlichen konfisziert. Am gleichen Tag stürmten in der Stadt Mashad an allen fünf Orten die Aufnahmeprüfung und konfiszierten zusätzlich Bahá'í-Literatur. Die offensichtlich koordinierten Aktionen gegen die Bahá'í zeigen den systematischen und staatlich angeordneten Charakter der Verfolgungen.
- Maßnahmen, die die Bahá'í daran hindern sollen, einen relativen Wohlstand zu erlangen, haben sich in den letzten Monaten ebenfalls ausgeweitet (⇒ Kapitel 10). Die behördlich angeordneten Konfiszierungen von Bahá'í-Eigentum haben insbesondere in den Städten Rafsajan, Kerman, Marv-Dasht und Yazd zugenommen. Davon waren vor allem aktive ältere Bahá'í betroffen. Obgleich Bahá'í bereits seit 1979 aus dem öffentlichen Sektor entlassen

wurden, drängen seit neustem die Behörden auch privatwirtschaftliche Unternehmen dazu, Bahá'í zu entlassen. Eigene Geschäfte zu eröffnen, wird den Bahá'í ebenfalls merklich erschwert. Erst kürzlich wurden Bahá'í, die als Landwirte auf eigenen Grund und Boden tätig waren, im Süden des Landes festgenommen und für mehrere Tage inhaftiert.

Diese Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der gescheiterten Resolution in der VN-Menschenrechtskommission zur Menschenrechtslage im Iran stehen, geben der deutschen Bahá'í-Gemeinde Anlass zur Sorge. Sie machen deutlich, dass nach wie vor die Verfolgung der Bahá'í systematisch und staatlich angeordnet verfolgt wird. Ohne die in dem Papier des Obersten Islamischen Kulturrates „Zur Bahá'í-Frage“ von 1991 geäußerten Ziele, die „Wurzeln der Bahá'í auszulöschen“ aufzugeben (⇒ Kapitel 3.2.), lässt sich hinsichtlich der Behandlung der Bahá'í durch die iranische Regierung ein Handlungswechsel erkennen: die blutige, international gemäßregelte Verfolgung der Bahá'í änderte sich seit den neunziger Jahren zu einer *Politik der Marginalisierung*, die das langsame kulturelle und wirtschaftliche Ausbluten der iranischen Bahá'í-Gemeinde unterhalb der internationalen Aufmerksamkeitsschwelle zum Ziel hat. Waren in den achtziger Jahren vor allem Funktionsträger der Gemeinde von den blutigen Verfolgungen betroffen, so gilt heute jeder Gläubige als potentiell Opfer, der durch willkürliche Kurzzeitinhaftierungen, Konfiszierungen seines Eigentums und Verletzungen von grundlegenden Menschenrechten wie das Recht auf Bildung und auf Arbeit dazu genötigt werden soll, seinen Glauben abzuschwören oder das Land zu verlassen. Die erleichterten Bedingungen für die Bahá'í, einen Reisepass zu erhalten, stehen in diesem Zusammenhang.

Dieses Vorgehen der iranischen Behörden steht im Widerspruch zur Beurteilung des Auswärtigen Amtes im Lagebericht Iran. Dort heißt es nämlich, die Lage der Baha'i habe sich grundlegend gebessert. Die deutsche Bahá'í-Gemeinde regt demgegenüber aktuell an, dass

- im Hinblick auf die 57. Sitzung der VN-Generalversammlung in New York die Europäische Union erneut die Initiative ergreift und eine Resolution zur Menschenrechtslage im Iran unter Berücksichtigung der Lage der Bahá'í und den Empfehlungen des VN-Sonderberichterstatters zu Iran, Prof. Dr. Abdelfattah Amor, einbringt,
- ein bilateraler Dialog mit dem Iran nur dann effektiv sein kann, wenn einzelne *benchmarks* gesetzt werden, an denen das iranische Regierungshandeln gemessen wird. Ein bilateraler Dialog kann jedoch die Einbringung einer Resolution in das VN-

Menschenrechtsschutzsystem nicht ersetzen und sollte unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure erfolgen, wozu auch die deutsche Bahá'í-Gemeinde bereit ist (⇒ Kapitel 12),

- seitens der Bundesregierung ein *UN technical cooperation program* für den Iran nur dann finanziell unterstützt wird, wenn es durch ein effektives, im Land angesiedeltes *monitoring* der Menschenrechtslage flankiert wird.

## 2. Entstehungsgeschichte und Verfolgungsgründe

Das Bahá'ítum entstand in Persien des 19. Jahrhunderts (1844) und ist nach Selbstverständnis und Religionswissenschaft eine eigenständige Religion in der Reihe der Hochreligionen. Es hat zum Islam ein ähnliches Entstehungsverhältnis wie das Christentum zum Judentum.

Das Bahá'ítum lehrt den Glauben an den einen Gott und die Einheit aller Hochreligionen in ihrer geistigen Quelle. Alleinvertretungs- und Absolutheitsansprüche werden abgelehnt. Es soll die Aufgabe der Religionen in der heutigen Zeit sein, Frieden und Verständigung zu stiften und sich für einen gemeinsamen Ethos der Menschheit einzusetzen.

Für den orthodoxen Islam ist es schwierig, das Bahá'ítum zu respektieren, da in der Person des Religionsstifters Bahá'u'lláh (1817 - 1892) nach dem Glauben der Bahá'í ein Prophet nach Mohammed erschienen ist und daneben viele Bahá'í-Lehren dem islamistischen Fundamentalismus ein Dorn im Auge sind, wie beispielsweise die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Ablegen aller Vorurteile, die Ablehnung religiöser Absolutheitsansprüche, der Glaube an die transzendente, innere Einheit aller Religionen.

In Deutschland entstanden erste kleine Bahá'í-Gemeinden zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Der erste Nationale Geistige Rat wurde 1923 gegründet. 1937 wurde die Bahá'í-Gemeinde wegen ihrer kosmopolitischen Ausrichtung durch einen Sondererlass Himmlers verboten. Seit 1945 lebte die deutsche Gemeinde wieder auf, mit heute rund 150 örtlichen Gemeinden und Gruppen und dem Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Deutschland e.V. Als Nicht-Regierungsorganisation engagiert sich der Nationale Geistige Rat derzeit als Mitglied im Interkulturellen Rat, im so genannten Mainzer Dialog, einem runden Tisch der Religionen in Deutschland, im Forum Menschenrechte, dem Zusammenschluss der führenden deutschen Menschenrechtsorganisationen, sowie im Verband Entwicklungspolitik deutscher Nicht-Regierungsorganisationen (Venro).

### 3. Entwicklung der Bahá'í-Gemeinde im Iran

Das Bahá'ítum ist seit seinen Anfängen in der Mitte des 19. Jahrhunderts eng mit der iranischen Geschichte verbunden. Iran ist das Geburtsland der Gründergestalten der Religion. Von hier aus verbreitete sich die neue, monotheistische Religion in nahezu jedes andere Land der Erde, so dass heute der Iran zwar als Ursprungsland des Bahá'ítums gilt, die Bahá'í aber sowohl ihrem Selbstverständnis als auch ihrer Glaubenspraxis nach kosmopolitisch ausgerichtet sind.

Von den Anfängen ihrer Religion im Jahr 1844 bis zum heutigen Tag mussten die iranischen Bahá'í unter gleich welcher iranischer Regierung Diskriminierungen erleiden. Die islamischen Geistlichen brandmarkten die Bahá'í als „Häretiker“ und „Verführer“. Mit wachsender Zahl wurden die Bahá'í bevorzugtes Ziel demagogischer Hetze. Da die Bahá'í auf eine gute Erziehung und Ausbildung Wert legen und Arbeit einen hohen, auch ethischen Wert beimessen, kamen viele Bahá'í zu einem relativen Wohlstand, infolgedessen die religiös verbrämte Demagogie mit Sozialneid angereichert wurde. Die tolerante und gewaltfreie Überzeugung der Bahá'í ermutigte zudem, ohne Furcht vor Widerstand und Vergeltung bei Pogromen Beute machen zu können.

Die Liste dieser Pogrome ist lang und eine Aufzählung kann nur die schwerwiegendsten Ereignisse benennen: So wurden die Bahá'í 1896 für das Attentat an Násiri'd-Dín-Sháh verantwortlich gemacht, was zu einer grausamen Verfolgungswelle führte. Die Wirren der Revolution von 1906 gaben erneut Anlass zu Verfolgungen. Unter dem Pahlavi-Regime seit 1921 wurden Verwaltung und Militär systematisch und in Begleitung von Pressekampagnen von beschäftigten Bahá'í gesäubert, Eheschließungen wurden nicht rechtlich anerkannt. 1943 kam es zu Morden und Beschlagnahmungen von Eigentum, ohne dass staatlich Einhalt geboten wurde. 1951 wurden die Bahá'í in Beziehung zu kommunistischen Aktivitäten gebracht und 1955 kam es schließlich zu groß angelegten und für die Bahá'í folgenschweren Verfolgungen, die von der Geistlichkeit initiiert und in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und der Polizei ausgeführt wurden. Die Aussage des Innenministers am 17. Mai 1955 im Parlament, dass die Bahá'í-Gemeinde verboten worden sei, setzte eine wahre Orgie von Mord, Raub, Vergewaltigung und Zerstörung in Gang. Die sollte sich 1963 im Anschluss an regierungsfeindliche Demonstrationen in vielen Teilen des Landes wiederholen. 1972 beschloss die Regierung eine besondere Steuer für Bahá'í-Besitz. Der Geheimdienst organisierte noch am Vorabend der islamischen Revolution 1978 in Schiras Un-

ruhen, bei denen über 300 Häuser geplündert und in Brand gesteckt wurden.

Mit der islamischen Revolution haben die Verfolgungen jedoch eine neue Stufe erreicht. Denn seit 1979 werden die rund 350.000 Angehörigen des Bahá'ítums, die damit immer noch die größte religiöse Minderheit repräsentieren, von Staats wegen systematisch diskriminiert und verfolgt.

### **3.1. Diskriminierungen mit Verfassungsrang**

Der iranische Staat zählt die Bahá'í nicht zu den so genannten „geschützten religiösen Minderheiten“. Artikel 13 der iranischen Landesverfassung listet die Religionen, die aus Sicht der Staatsreligion Islam „schutzwürdig“ sind, enumerativ auf: Zoroastrier, Juden und Christen.

"Article 13: Zoroastrian, Jewish, and Christian Iranians are the only recognized religious minorities, who, within the limits of the law, are free to perform their religious rites and ceremonies, and to act according to their own canon in matters of personal affairs and religious education."

Offizielle englische Übersetzung der Verfassung der Islamischen Republik Iran vom 15.11.1979 (veröffentlicht durch "Islamic Propagation Organization", Teheran/Iran)

An der Tatsache des Artikel 13 und der damit verbundenen weitreichenden gesellschaftlichen und rechtlichen Ausklammerung der dort nicht genannten Religionen einschließlich der Bahá'í sind auch alle Behauptungen der iranischen Führung zu messen, im Iran genieße jeder Bürger die gleichen Rechte und die Bahá'í seien nicht diskriminiert. Denn die iranische Landesverfassung ist damit die einzige Verfassung in der Welt, die die Diskriminierung Andersgläubiger mit Verfassungsrang normiert, obwohl der Iran zugleich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 ratifiziert hat.

In einem nicht-säkularen Staat hat dies dramatische Auswirkungen, legitimiert die Verfolgung der nicht von dieser Verfassungswohlthat erfassten Glaubensgemeinschaften und öffnet der Willkür Tür und Tor, wie gerade am Beispiel der Bahá'í immer wieder festzustellen ist.

So sind seit Beginn der islamischen Revolution im Iran über 200 Bahá'í allein ihrer religiösen Überzeugung wegen hingerichtet worden. 15 weitere Bahá'í, unter ihnen die neun Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates, sind verschollen und vermutlich tot. Hunderte und Tausende wurden in Gefängnissen gefoltert, die gesamte Gemeinde durch ein Dekret des iranischen Generalstaatsanwaltes im Jahre 1983

verboten, die sozialen Einrichtungen wie Krankenhäuser und Schulen konfisziert, die Heiligen Stätten und Friedhöfe geschändet, zerstört, enteignet oder im Sinne der Revolution verwendet.

### **3.2. Diskriminierungen mit staatlicher Anordnung**

Dass all dies kein Zufall, sondern lang angelegte Strategie ist, beweist ein offizielles Dokument, das der Oberste Islamische Kulturrat am 25. Februar 1991 verabschiedete (⇒ Anlage 3). Durch die Gegenzeichnung in eigener Handschrift von Ayatollah Khamenei erhält dieses Papier besonderes Gewicht, es muss somit auch als religiös verbindliche Anweisung angesehen werden. Das Papier "Zur Bahá'í-Frage" wurde 1993 von der VN-Menschenrechtskommission als authentisch verifiziert und veröffentlicht. Es weist alle iranischen Behörden und Stellen an, "den Fortschritt und die Entwicklung der Bahá'í zu blockieren" und ihre "kulturellen Wurzeln im Ausland zu zerstören".

Der Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses des iranischen Parlaments schrieb in einem Brief vom 13. Februar 1995, bei den Bahá'í handele es sich um eine „irregeleitete Sekte“, der „Bahá'ismus ist nichts anderes als ein abartiger politischer Klub“, und die „offizielle Anerkennung einer Gruppe durch die Vereinten Nationen bedeutet bei weitem nicht, dass sie nach islamischem Recht als legitim betrachtet werden könne.“

Trotz der nachhaltigen Unterdrückung der letzten 22 Jahre gelang es der iranischen Bahá'í-Gemeinde, den Umständen entsprechend ihre Identität zu wahren und als Ganzes zu überleben. In der Zwischenzeit haben sie Methoden erdacht, wie sie die Kinder- und Jugenderziehung gestalten, Gebetsversammlungen in privatem Kreise abhalten, und trotz der fehlenden - weil verbotenen - religiösen Institutionen den Geist ihrer Gemeinschaft bewahren. Die seit 1998 erfolgten zahlreichen und willkürlichen Festnahmen im Zusammenhang mit den Bahá'í-Bildungseinrichtungen, Kinder- und Familienklassen sowie anderen Festen und Feierlichkeiten lassen den Zweck des Umgangs mit den Bahá'í durch die iranischen Behörden einmal mehr erkennen. Es entsteht der Eindruck, dass mittels willkürlichen Inhaftierungen und Bewährungsstrafen eine Verunsicherung innerhalb der Bahá'í-Gemeinde erreicht werden soll und dadurch die Bahá'í bedrängt werden, ihren Glauben zu widerrufen, oder auszuwandern.

So hält auch die Praxis lokaler iranischer Behörden unvermindert an, einzelne Bahá'í unter Vorwänden vorzuladen, sie zu beleidigen und herabzusetzen und damit in ihren Familien Ängste zu schüren.

Eine neue Dimension der Verfolgung zeigt die 13. Internationale Konferenz über islamisches Recht in Kuwait, an der Repräsentanten aus 57 islamisch geprägten Ländern teilnahmen und die am 1. Januar 2002 endete. Wie die iranische Zeitung *Kayan* in ihrer Internetausgabe am 1. Januar 2002 den iranischen Delegationsleiter Áyatu'lláh Taskhírí zitiert, haben die dort versammelten islamischen Rechtsgelehrten, die Ulama, in einer besonderen Erklärung die Bahá'í als „Ungläubige“ verurteilt sowie die Notwendigkeit betont, eine „einheitliche Front gegen diese Sekte“ zu bilden. Nach Angaben der Zeitung haben neben Repräsentanten des schiitischen Islams auch Vertreter von insgesamt sieben weiteren islamischen Richtungen die Beschlüsse der Konferenz verabschiedet haben. Zu befürchten ist, dass der ohnehin unsichere Status der Bahá'í im Iran und den meisten der islamisch geprägten Ländern sich weiter verschlechtert. Es ist angekündigt, dass die nächste Internationale Konferenz der islamischen Rechtsgelehrten im Iran stattfinden wird.

#### **4. Verbot der Gemeinde**

Seit 1983 dürfen sich die Bahá'í nicht als Gemeinde konstituieren, die im der Bahá'ítum vorgeschriebene demokratische, freie und geheime Wahl von jeweils neun Mitgliedern des örtlichen Geistigen Rates, wie auch eines Nationalen Geistigen Rates, ist verboten.

Da das Bahá'ítum keine Geistlichkeit kennt, hat insbesondere dieses Verbot die Auswirkung, dass eine Leitung der Gemeinde nicht möglich ist. Die UN-Menschenrechtskommission spricht in diesem Zusammenhang von der Gefahr der „Auslöschung als lebensfähige Gemeinde“.

#### **5. Bahá'í in iranischen Gefängnissen**

Ruhu'llah Rawhani war bislang der letzte Bahá'í, an dem das Todesurteil am 21. Juli 1998 vollstreckt wurde. Im Dezember 2001 erreichte uns die Nachricht, dass die Todesstrafen der beiden Bahá'í Behnam Misaqi und Kayvan Khalajabadi nach mehreren Gerichtsverhandlungen zu einer 15jährigen Haftstrafe geändert wurde. Beide wurden am 29. April 1989 in Teheran inhaftiert. Da sie seit nunmehr dreizehn Jahren allein wegen ihrer Zugehörigkeit zur Bahá'í-Gemeinde in Haft sitzen, wird ihre Freiheit für 2004 erwartet. Musa Talebi verbüßt seit dem 7. Juni 1994 in Isfahan und Zabihullah Mahrami seit dem 6. September 1995 in Yazd eine lebenslängliche Haftstrafe.

Anfang Juni 2002 erhielten wir Nachricht darüber, dass der Bahá'í Sirus Dhabih-Muqaddam aus der Haft entlassen wurde. Herr Dhabih-Muqaddam war Ende 1997 festgenommen worden und vom Revolutionsgericht in Mashad zum Tode verurteilt worden. Im Dezember 2000 wurde die Strafe auf sieben Haftjahre reduziert.

Nach unseren Informationen erfolgte die Entlassung aus der Haft unerwartet, da vorzeitig. Ohne vorherige Ankündigung wurde Herr Dhabih-Muqaddam mit einem PKW vom Gefängnis in die Innenstadt von Mashad gebracht und mit der Bemerkung, er sei frei, freigelassen. Er bekam kein Dokument ausgehändigt, aus dem sein Status hervorginge.

Darüber hinaus werden Bahá'í in allen Landesteilen willkürlich inhaftiert, aber nur für kurze Zeit festgehalten. Diese kurzzeitigen Festnahmen erfolgen zwischen einem Tag bis hin zu mehreren Monaten. Seit 1998/1999 konnten 70 derartige Fälle dokumentiert werden (⇒ Anlage 1). Die Verantwortlichen im Iran verfolgen damit gegenüber den Baha'i einen auf lange Sicht angelegten Plan der Verunsicherung und der Zerstörung und folgen damit den im Papier „Zur Bahá'í-Frage“ genannten Vorgaben des Obersten Islamischen Kulturrates vom 25. Februar 1991. Zentrales Element der Verunsicherung ist, dass letztlich jeder Baha'i mit willkürlicher Inhaftierung rechnen muss.

Mit Stand von Oktober 2002 befinden sich vier Bahá'í in Haft, ausschließlich mit dem Vorwurf der Zugehörigkeit zum Bahá'ítum:

Name	Zeitpunkt	Ort	Grund	Strafe
Kayvan Khalajabadi	29.04.1989	Teheran	Zionist, Bahá'í	15 Jahre
Bihnam Mithaqui	29.04.1989	Teheran	Zionist, Bahá'í	15 Jahre
Musa Talibi	07.06.1994	Teheran	Apostasie, Mission	lebenslänglich
Zhabihu'llah Mahrami	06.09.1995	Yazd	Apostasie	lebenslänglich

## 6. Verletzung des Rechts auf Eigentum

Obgleich die Internationale Bahá'í-Gemeinde im August 2000 die unbestätigte Information erhielt, dass sechs Gläubigen, die im Zusammenhang mit dem Übergriff auf die Bahá'í-Hochschule die Eigentumsrechte ihres Besitzes abtreten mussten, durch einen Gerichtsentscheid ihr Eigentum wiederbekommen hätten und auch die Anklage gegen sie – Spionage und Kampf gegen den Islam – als unbegründet betrachtet worden wäre, hat sich die grundlegende Problematik nicht geändert. Nach wie vor gilt die Rechtsauffassung eines

Sondergerichtes (Special Court Section 49) vom 9. November 1998, dass die Enteignung von Bahá'í-Eigentum „legal“ und „religiös gerechtfertigt“ sei.

Generell lässt sich beobachten, dass die Enteignung und Beschlagnahme von Bahá'í-Eigentum in einer Art und Weise fortgesetzt wird, die sich jenseits der internationalen Aufmerksamkeit bewegt. So haben Anfang 2002 iranische Gerichte die Enteignung von 14 Wohnhäusern angeordnet, die sich im Besitz von Bahá'í befinden. Die ausführenden Behörden führten dieses Eigentum einzelner Bahá'í einer Einrichtung zu, die dem Obersten Revolutionsführer, Ajatollah Khamenei, untersteht. Darunter befanden sich neben den Häusern und Wohnungen auch die sich darin befindlichen Einrichtungsgegenstände.

Auch ist das Eigentum der Bahá'í-Gemeinde, die rein rechtlich seit 1983 aufgehört hat zu existieren, nach wie vor beschlagnahmt und immer noch, sofern es nicht zerstört wurde, anderen Zwecken vorbehalten. So begann im Juni 1993 die Teheraner Stadtverwaltung mit der Zerstörung des großen Bahá'í-Friedhofes, vorgeblich, um die „Stadtplanung“ voranzutreiben. Bereits in den achtziger Jahren wurde er verwüstet. Offizielle Stellen haben seitdem auch auf internationalen Protest hin widersprüchlich, teils zugebend, teils dementierend, geantwortet. Tatsache ist, dass rund 15.000 Gräber völlig zerstört und den Bahá'í kein Ersatz angeboten wurde. Berichten, den Bahá'í würde es nun erlaubt werden, ihren Friedhof in Teheran wiederherzustellen\*, muss folgendes entgegengehalten werden:

Nach der Verwüstung in den frühen achtziger Jahren und der endgültigen Zerstörung des Friedhofes im Jahr 1993 haben iranische Behörden im März 2001 den Bahá'í kleine und aus ihrer Sicht ungeeignete Flächen im Stadtgebiet als Friedhöfe zugewiesen. Die verteilten Flächen stellten sich in der Zwischenzeit für die große Anzahl der Teheraner Bahá'í als zu klein heraus, so dass kürzlich seitens der Behörden ein weiteres Stück Land versprochen wurde. Diesen Vorgang betrachten die Bahá'í jedoch nicht als Wiederherstellung des großen Teheraner Bahá'í-Friedhofes.

---

\* In dem Zwischenbericht (A/56/278), der bei der 56. Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgestellt wurde, teilte der VN-Sonderberichterstatter zu Iran, Professor Maurice D. Copithorne unter der Überschrift „To allow Baha'is places to bury and honour their dead“, dass ihm seitens der iranischen Regierung dies mitgeteilt worden sei.

## 7. Verletzung der bürgerlichen Rechte

Obwohl mittlerweile das iranische Eherecht dahingehend geändert wurde, wonach Paare zur Registrierung ihrer Hochzeit nicht mehr ihre Religionszugehörigkeit angeben müssen, bleibt festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um eine Gesetzesänderung handelt, sondern allein um eine jederzeit rückgängigzumachende Verwaltungsvorschrift.

Präsident Khatamis erste Regierung berief eine Institution, die die Einhaltung der iranischen Verfassung beobachten soll und an die alle Iraner, somit auch die Bahá'í, Petitionen und Beschwerden richten können. Die Bahá'í haben in der Vergangenheit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dass sich die Lage der Bahá'í keineswegs verbessert hat, wie die deutsche Bundesregierung in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Iran schreibt, wird daran deutlich, dass Präsident Khatamis derzeitige, zweite Regierung Petitionen und Beschwerden von Bahá'í nicht mehr zulässt bzw. sie nicht bearbeitet.

Dabei gibt es Beschwerden über Verletzungen von bürgerlichen Rechten seitens der Bahá'í zuhauf: So haben iranische Gerichte auch in jüngster Zeit zahlreiche Urteile gefällt, nach denen die Bahá'í als Mitglieder einer „irregeleiteten Sekte“, als „Ungläubige“, gar als „Apostaten“ (Abtrünnige) bezeichnet wurden. Diese Urteile können auf Anfrage belegt werden.

Es handelt sich um so sinnfällige Urteile wie jenes, durch das einem Bahá'í das Erbrecht verweigert wurde, weil er „Abtrünniger“ sei; oder ein weiteres, mit dem ein Moslem, der nachts den Bahá'í-Nachbarn mit einer Axt erschlug, von der Anklage des Totschlages freigesprochen wurde, weil das Opfer ein Bahá'í war; oder ein nächstes, durch das einem bei einem Verkehrsunfall verletzten Bahá'í der Schadensersatz verweigert wurde, weil einem „Apostat“ ein solcher Anspruch gegenüber einem Moslem nicht zustehe.

Am 21. Juli 1999 veröffentlichte die iranische Zeitung Khabar einen Beitrag, der sich mit der Frage des Erbrechtes im Zusammenhang mit den Bahá'í auseinandersetzt. Der Autor beschreibt die verschiedenen Umstände, bei denen ein Bahá'í nicht als erbberechtigt angesehen werden kann, da ein Bahá'í „im beträchtlichen Maße ungläubig und vom Erbrecht ausgeschlossen ist“.

In den letzten Jahren konnte beobachtet werden, dass mehr Bahá'í einen Reisepass und auch mehrmalig Ausreisevisa erhalten haben als es sonst von den Behörden gestattet wurde. Hierin einen grundsätzlich positiven Wandel der iranischen Politik gegenüber den Bahá'í zu sehen, griffe jedoch zu kurz. Vielmehr deuten diese Lockerungen auf

Überlegungen der iranischen Regierung hin, den Bahá'í in Iran vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Diskriminierungen die Emigration zu erleichtern. Die Bahá'í sehen darin einen weiteren vergeblichen Versuch, die innere Stabilität der iranischen Bahá'í-Gemeinde zu schwächen.

### **8. Verletzung des Rechts auf Bildung**

Nach der islamischen Revolution 1979 führten die Behörden neue Anmeldebögen für die Schulen ein, in denen seitdem die Angabe der Religionszugehörigkeit zwingend erforderlich ist. Die Aufnahme wird verweigert, wenn als Religionszugehörigkeit „Bahá'í“ angegeben ist.

Seit einem Erlass des Erziehungsministeriums von September 1981 werden Bahá'í als Lehrkräfte und Studierende auch an iranischen Hochschulen nicht weiter geduldet. Seit 1987 besteht deshalb eine Bahá'í-Hochschule (BIHE), auch bekannt als "Offene Universität". Sie ist der Versuch, Bahá'í auf privater Basis eine formale Hochschulbildung zu ermöglichen. Dieses interne Ausbildungsprogramm der iranischen Bahá'í, das speziell für Jugendliche konzipiert ist, die vom iranischen Staat wegen ihrer Zugehörigkeit zum Bahá'ítum nicht zum Studium an den Universitäten zugelassen sind oder denen der reguläre Schulabschluss verwehrt wurde, wird von Professoren, Dozenten und Verwalter geleitet, die aus ihren Stellen an den Hochschulen entlassen worden waren.

1991 wurde der Ausschluss der Bahá'í aus den Einrichtungen der höheren Bildung in dem Dokument „Zur Bahá'í-Frage“ des Oberstes Kulturrates abermals bestätigt. Darin heißt es:

1. Sie [die Baha'i] können in Schulen aufgenommen werden unter der Voraussetzung, dass sie sich selbst nicht als Bahá'í identifiziert haben.
2. Sie sollten vorzugsweise in solchen Schulen aufgenommen werden, die eine starke und beeinflussende religiöse Ideologie vertreten.
3. Sie müssen von Universitäten verwiesen werden, entweder im Aufnahmeverfahren oder während des Studiums, sobald bekannt wird, dass sie Bahá'í sind.

(Inoffizielle Übersetzung aus dem Persischen)

Ende der neunziger Jahre kam es zu einer zentral angeordneten Verhaftungswelle der iranischen Behörden mit dem Ziel, den privaten Unterricht, den die Bahá'í nach dem staatlichen Verbot für sich selbst organisierten, zu unterbinden. So hatten Beamte des iranischen Informationsministeriums im September 1998 36 Bahá'í-Lehrer in 14 Städten zum Teil über mehrere Monate inhaftieren lassen und aus

über 500 Wohnungen und Häusern Ausbildungsmaterial und technische Geräte konfisziert.

Nachdem in einem Fall der muslimischer Eigentümer einer Wohnung, die die Bahá'í angemietet hatten, um in ihr so genannte Kinder- und Jugendklassen abzuhalten, gegen die Konfiszierung seines Eigentums geklagt hatte, erging 1998 das Urteil, das alle Einrichtungsgegenstände einer islamischen Einrichtung zugeführt werden sollte, die dem obersten Revolutionsführer Khamenei untersteht.

Damit wird deutlich, dass die iranischen Behörden nicht nur die Identifikation der Kinder und Jugendlichen mit dem Bahá'ítum zu verhindern suchen, indem sie ihnen ihr Recht auf Bildung nicht gewährleisten, sondern auch, dass sie eigene Anstrengungen der Bahá'í weder respektieren noch schützen.

Noch im März 2000 erschien ein Beitrag in einer iranischen Zeitung, in dem zu einem erneuten Übergriff auf die Bahá'í-Hochschule aufgerufen wurde.

### **9. Verletzung des Rechts auf Arbeit**

Die Mehrheit der Bahá'í hat nur höchst eingeschränkte Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Mehr als 10.000 Bahá'í wurden in den frühen 80er Jahren unter Bezug auf ihre Glaubenszugehörigkeit aus ihren Stellen in öffentlicher Verwaltung und Ausbildung entlassen. Die meisten blieben arbeitslos. Rentenzahlungen an Bahá'í sind eingestellt, bereits geleistete Pensionen wurden zurückgefordert. Landwirte, die Bahá'í sind, wird der Eintritt in landwirtschaftliche Genossenschaften verweigert.

Ein Entlassungsschreiben beruft sich auf einen Runderlass des iranischen Ministeriums für Arbeit und Soziales, in dem es heißt:

"Die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst ist als Bestrafung für die Mitgliedschaft in der irregeleiteten Sekte zu sehen, die von allen Moslems als abtrünnig betrachtet wird..."

### **10. Ermordung von Bahá'í außerhalb des Landes in 1999 und 2001**

Abdullah Mogharrabi wurde am 24. September 1999 in dem traditionell eng mit dem Iran verbundenen Tadschikistan getötet. Augenzeugen, die an den Untersuchungen der Behörden über seinen Tod beteiligt waren, berichten, dass die Hände des Opfers auf seinem Rücken zusammengebunden waren. Er war geknebelt worden und man hatte ihn gezwungen, sich mit dem Gesicht nach unten hinzulegen; sein Körper wies Spuren von Folter auf. Ihm war in den Rücken ge-

schossen worden, die Kugel hatte sein Herz durchbohrt. Sein Zimmer war unberührt geblieben und das Geld, das er in verschiedenen Währungen besaß, war nicht gestohlen worden.

Der 88jährige hatte lange Jahre in der iranischen Bahá'í-Gemeinde vielfältige Funktionen ausgeübt, bis ihn die akute Gefahrenlage für die iranischen Bahá'í zwang, zunächst nach Großbritannien, dann nach Tadschikistan zu emigrieren. 1993 erwähnte eine iranische Zeitung seinen Namen herabsetzend und beschuldigte ihn anti-islamischer Aktivitäten in Tadschikistan, mit denen er die dortigen Muslime täuschen wolle. Dies und die Umstände seiner Ermordung lassen darauf schließen, dass fanatische Islamisten in Tadschikistan sich die Darstellung der iranischen Presse zu eigen gemacht haben und für den Tod Abdullah Mogharrabis verantwortlichen sind.

Im Jahr 2001 wurde abermals ein führendes Mitglied der Bahá'í-Gemeinde in Tadschikistan ermordet wurde: Mosadegh Afshin Shokoufeh, ehemals Mitglied des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Tadschikistan und danach Mitglied des Geistigen Rates in Duschanbe, wurde am 3. Dezember 2001 vor seinem Haus in Duschanbe von zwei bis drei Schüssen in Kopf und Brust getroffen. Er erlag seinen Verletzungen auf dem Weg ins Krankenhaus. Herr Shokoufeh lebte mit seiner Frau Soheila Mehrabkhani und seinem vier Jahren alten Sohn und seiner zwei Jahren alten Tochter seit seinem Herzog aus Indien in der zentralasiatischen Republik. Er war ein aktives Mitglied der tadschikischen Bahá'í-Gemeinde.

Die deutsche Bahá'í-Gemeinde erfuhr, dass Herr Shokoufeh erst kürzlich die iranische Botschaft in Duschanbe aufsuchte, um seinen Pass verlängern zu lassen. Er gab nach diesem Besuch an, dass der diensthabende Beamte ihn freundlich behandelt habe und ihm riet, nicht die Religionszugehörigkeit im betreffenden Formular auszufüllen. Herr Shokoufeh habe darauf hin geantwortet, er sei Bahá'í und gedenke nicht, seine Religionszugehörigkeit zu verleugnen. Der Bedienstete habe ihm abermals davon abgeraten, doch nichtsdestotrotz habe Herr Shokoufeh auf diesen Eintrag bestanden.

Die deutsche Bahá'í-Gemeinde erfuhr weiterhin, dass Mitglieder der islamistischen Gruppe *Hizb ut-Tahrir* jene Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Tadschikistan, die in der Stadt Khujand im Norden des Landes leben, gewarnt habe, sie würden getötet, sofern sie nicht ihre Zugehörigkeit zum Bahá'ítum aufgäben.

Das Büro des militärischen Generalstaatsanwaltes teilte Anfang Februar 2002 der tadschikischen Gemeinde mit, dass es zu Verhaftungen im Falle der Morde von Herrn Shokoufeh (2001) und Herrn Moghar-

rabi (1999) gekommen sei. Die tadschikischen Behörden äußerten sich gegenüber der Gemeinde dahingehend, dass die Männer ermordet wurden, weil sie Bahá'í gewesen seien.

Diese Vorfälle sind Indizien für die Umsetzung der Forderung aus dem ehemals geheimen Dokument „Zur Bahá'í-Frage“ des Obersten Islamische Kulturrates vom 25. Februar 1991, wonach die Bahá'í-Gemeinde auch außerhalb des Irans geschädigt und ihre kulturellen Wurzeln ausgelöscht werden sollen.

### **11. Die Forderung nach Freiheit**

Die Bahá'í im Iran stellen sowohl nach ihrer Lehre und Glaubenspraxis als auch nach ihrem tatsächlichen Verhalten in Zeiten stärkster Verfolgung keinerlei politische Bedrohung für die iranische Regierung dar. Die Lehre der Bahá'í verlangt vom Gläubigen vielmehr Loyalität zur jeweiligen Regierung, Nichteinmischung in Parteipolitik und die völlige Ablehnung jeglicher Gewaltanwendung.

Die Bahá'í im Iran nehmen es somit hin, dass sie in einer islamisch geprägten Gesellschaft leben, deren Verfassung das Bahá'ítum nicht als geschützte religiöse Minderheit namentlich in Artikel 13 auflistet. Die Bahá'í drängen auch nicht, in die Verfassung aufgenommen zu werden, erst recht verlangen sie keine Sonderstellung, die darüber hinaus gehen würden. Weil aber die iranische Verfassung für die Bahá'í äußerst problematisch ist, haben sie in der Vergangenheit immer wieder darauf gedrängt, dass zumindest die bestehenden Verfassungsartikel sowie die völkerrechtlichen Verpflichtungen Irans auch in ihrem Fall Anwendung finden. Wie problematisch diese Forderungen im Iran gesehen werden, zeigt jedoch die Regierung, wenn sie im Falle der Bahá'í nicht die Verfassung des Landes und die völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern das islamische Recht der Scharia heranzieht.

Es bleibt festzuhalten, dass die iranische Regierung, die die Implikationen des Völkerrechts anerkennt und unter Präsident Khatami um ein positiveres Erscheinungsbild bemüht ist, mittlerweile subtilere Mittel in ihren Methoden gegen die Bahá'í anwendet als es in der Vergangenheit der Fall war – offensichtlich von der Annahme geleitet, dass eine langsam und leise ihrer Rechte beraubte Bahá'í-Gemeinde nach und nach und von der Weltöffentlichkeit unbemerkt verschwinden werde

Da sich die Situation der Bahá'í im Iran keineswegs verbessert hat, wie die deutsche Regierung im Lagebericht des Auswärtigen Amtes

zu Iran schreibt, werden die Forderungen der Bahá'í auch weiterhin bestehen bleiben:

- Die Haftstrafen müssen aufgehoben werden.
- Das offizielle Verbot der Bahá'í-Gemeinde aus dem Jahr 1983 muss rückgängig gemacht werden.
- Den Bahá'í sind ihre bürgerlichen und politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte dort zu respektieren, wo sie bereits Bestand haben, dort zu schützen, wo sie durch Dritte - beispielsweise durch die Geistlichkeit - gefährdet sind und dort zu gewährleisten, wo sie ihnen entgegen der Landesverfassung und der internationalen Verpflichtungen nach wie vor nicht garantiert sind.

## 12. Kritischer Dialog mit dem Iran?

Deutschland unterhält mit dem Iran traditionell engere bilaterale Beziehungen als andere Nationen. Trotz der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen verfolgte die Bundesregierung seit den neunziger Jahren gegenüber der iranischen Regierung eine Politik des „kritischen Dialoges“. Regelmäßig tauschen sich deutsch-iranische Parlamentsdelegationen aus und ebenso regelmäßig reisen Wirtschaftsdelegationen in das Land.

### 12.1. Auf dem Weg zur Gleichstellung

Im Hinblick auf die Empfehlungen des VN-Sonderberichterstatters Prof. Dr. Abdelfattah Amor zur Lage der Bahá'í im Iran schlägt die deutsche Bahá'í-Gemeinde folgendes schrittweise Vorgehen vor, an dem sich ein kritischer Dialog messen lassen kann. Denn ein derartiger Dialog mit dem Iran kann nur dann effektiv sein, wenn einzelne *benchmarks* gesetzt werden, an denen das iranische Regierungshandeln gemessen wird. Dieser Dialog kann jedoch unseres Erachtens die Einbringung einer Resolution in das VN-Menschenrechtssystem nicht ersetzen und sollte unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure erfolgen, wozu auch die deutsche Bahá'í-Gemeinde bereit ist.

Die folgenden *benchmarks* können dazu dienen, einen kritischen Dialog Verbindlichkeit zu geben und die Implementierung der Empfehlungen des VN-Sonderberichterstatters zur Gleichstellung der Bahá'í im Iran schrittweise umzusetzen. Die nachfolgenden Auszüge sind

seinem Bericht an die 52. Sitzung der VN-Menschenrechtskommission entnommen (Dokument E/CN.4/1996/95/Add.2)

### **I. Empfehlungen für die erste Stufe**

a) Recht auf Bildung: The Special Rapporteur wishes to emphasize that no discrimination should impede access by the Bahá'ís to education in higher educational establishments (p. 23, para. 109)

### **II. Empfehlungen für die zweite Stufe**

a) Recht zu arbeiten: The Special Rapporteur wishes to emphasize that no discrimination should impede access by the Bahá'ís (...) to employment in the administration and in the private sector. (p. 23, para. 109)

### **III. Empfehlungen für die dritte Stufe**

a) bürgerliche Rechte: Although the situation of the other non-recognized minorities or communities, such as the Bahá'ís, is covered by articles 14,22 and 23 of the Constitution in which the concepts of citizen, individuals and persons are used, the Special Rapporteur recommends that a legislative enactment should give clearer recognition these rights for every citizen, individual or person, regardless, inter alia, of his beliefs or the community to which he belongs. (p. 20, para. 90)

b) Beerdigungen: The Bahá'ís should also be free to bury and honour their dead. (p. 23, para 107)

c) Bewegungsfreiheit: Concerning freedom of movement, including departure from Iranian territory, the Special Rapporteur believes that the question on religion should be deleted from passport application forms and that this freedom should not be obstructed in any way. (p. 23, para. 107)

d) Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit: He points out that the physical integrity of any person should not be affected by the person's religion or belief. (p. 23, para. 111)

### **IV. Empfehlungen für die vierte Stufe**

a) Wiedereinsetzung der Bahá'í-Gemeindeinstitutionen: He also wishes to point out that article 1, paragraph 3, of the 1981 Declaration<sup>1</sup> stipulates that: „Freedom to manifest one's religion or belief may be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary to protect public safety, order, health or morals or the fundamental rights and freedom of others.” For this reason, the Special Rapporteur recommends that the ban on the Bahá'í organization should be lifted to enable it to the absence of a clergy, and so that it can engage fully in its religious activities. (p. 23, paras. 106-107)

## V. Empfehlungen für die fünfte Stufe

a) Nicht-Diskriminierung: With regard to the Bahá'ís, the Special Rapporteur hopes that a clear distinction will be drawn between questions of belief and other questions of a political nature if the latter exist or arise. In that connection, it should not be presumed that the entire community has been politicized or is engaged in political or espionage activities. Considering the religious principles of the Bahá'í community, the Special Rapporteur believes that there should not be any controls that might, through prohibition, restrictions or discrimination, jeopardize the right to freedom of belief or the right to manifest one's belief. (p.23, para. 106)

b) Recht auf Eigentum: Likewise, all the community and personal property that has been confiscated should be returned and the places of worship that have been destroyed should be reconstructed, if possible, or, at least, should form the subject of compensatory measures in favour of the Bahá'í community. (p. 23, para. 107)

c) Gerichtsbarkeit: With regard to the judiciary, the Special Rapporteur reiterates the recommendations formulated concerning the recognized minorities. (p. 23, para. 110)<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vom 25. November 1981

<sup>2</sup> Diese Empfehlungen sind folgende: In the judicial sector, the Special Rapporteur continues to be concerned about the information received concerning discriminatory treatment on the part of judges who sometimes hand down iniquitous decisions against members of minorities. In this regard, the Special Rapporteur believes that it would be appropriate to apply the programme of advisory services of the Centre for Human Rights. Proper training of judicial and, in general, administrative personnel in human rights, particularly with regard to tolerance and non-discrimination based on religion or belief, would be highly appropriate. (p. 22, para. 101)

## **13. Bibliographie**

### **13.1. Zum Bahá'ítum allgemein**

Cole, J.R., "Baha Allah", in: Encyclopaedia Iranica, Bd. 3, S. 422ff

Figl, Johann, Die Mitte der Religionen, Darmstadt 1993

Hutter, Manfred, Die Bahá'í. Geschichte und Lehre einer nachislamischen Weltreligion. Marburg 1994

Kazemzadeh, Firuz, Stichwortartikel, in: Encyclopaedia Britannica

Meinhold, Peter, Die Religionen der Gegenwart, Freiburg 1978

Schaefer, Udo, Towfigh, Nicola; Gollmer, Ulrich; Desinformation als Methode. Die Bahá'ismus-Monographie des F. Ficicchia. Hildesheim 1995

Vahman, F., Stichwort "Bahá'ismus" in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. V

### **13.2. Zur Verfolgung der Bahá'í in Iran**

Bahá'í International Community (Hg.), The Bahá'í Question. Iran's Secret Blueprint for the Destruction of a Religious Community. An Examination of the Persecution of the Bahá'ís of Iran. New York 1999

Bürgel, Christoph/Isabel Schayani (Hg.), Iran im 19. Jahrhundert und die Entstehung der Bahá'í-Religion. Hildesheim 1998

Moojan Momen, Islam and the Bahá'í Faith, George Ronald Oxford 2000

Nationaler Geistiger Rat der Bahá'í in Deutschland (Hg.), Die Bahá'í im Iran. Dokumentation der Verfolgung einer religiösen Minderheit. 4. Überarbeitete und ergänzte Auflage. Hofheim 1985 [vergriffen, 5. Auflage ist in Vorbereitung]

### **13.3. Dokumente**

Auswärtiges Amt (Hg.), Sechster Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen, Berlin 2002

United Nations, General Assembly, Doc. A/51/542, Implementation of the Declaration on the Elimination of All Forms of Religious Intolerance and Discrimination Based on Religion or Belief. Interim-Report submitted by Mr. Abdelfattah Amor, Special Rapporteur, 23 October 1996 [*enthält die Empfehlungen des Berichterstatters an die iranische Regierung zur Gleichstellung der Bahá'í im Iran*]

United Nations, General Assembly, Doc. A/C.3/56/L.50, Resolution on the Situation of Human Rights in the Islamic Republic of Iran, 20 November 2001

United Nations, Economic and Social Council, Doc. E/CN.4/2001/63, Civil and Political Rights, Including Religious Intolerance, Report submitted by Mr. Abdelfattah Amor, Special Rapporteur, Februar 2001

United Nations, Economic and Social Council, Doc. E/CN.4/2001/39, Question of the Violation of Human Rights and Fundamental Freedoms in any Part of the World, Report on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, prepared by the Special Representative of the Commission on Human Rights, Mr. Maurice Danby Copithorne, Januar 2001

## Anlage 1:

**Bahá'í, die seit 1998/99 allein wegen ihrer Religionszugehörigkeit temporär inhaftierten wurden \***

Name	Stadt	Zeitraum der Inhaftierung
1. Fu'ad Na'imi	Sari	18 Tage
2.. Shaqayiq Iqani	Sari	18 Tage**
3. Shabnam Iqani	Sari	24 Tage
4. Husayn Fana'iyán	Qa'im-Shahr	5 Tage
5. Dirakhshan Fana'iyán	Damavand	6 Tage
6. Husayn Madlumi	Damavand	6 Tage
7. Minu Zamanipur	Damavand	6 Tage
8. Tahirih Kipur	Damavand	2 Tage
9. Firaydun Khudadadi	Tabriz	7 Tage
10. 'Arif Aqdasi	Tabriz	7 Tage
11. Khayru'llah Bakhshi	Tabriz	6 Tage
12. Farzad Bahaduri	Tabriz	5 Tage
13. 'Aynu'llah Na'imi	Tabriz	5 Tage
14. Asadu'llah Asadyari	Tabriz	5 Tage
15. Sarkhush Nawrastih	Tabriz	4 Tage
16. Bizhan Nur-Muhammadi	Tabriz	4 Tage
17. Iltifat Mithaqi	Tabriz	3 Tage
18. 'Alibakhsh Badhrafskan	Yasuj	7 Tage
19. Akbar Sabiri	Yasuj	7 Tage
20. Mithaq Liqa'i	Babulsar	2 Tage
21. Manuchihr Khulusi	Mashhad	12 Monate

\* entspricht dem Jahr 1377 des iranischen Kalenders

\*\* Die minderjährige Tochter von Fu'ad und Shaqayiq, Nusha Na'imi, wurde ebenfalls mit ihrer Mutter für sieben Tage inhaftiert.

22.	Sunya Ahmadi	Mashhad	30 Monate
23.	Mansur Haddadan	Mashhad	30 Monate
24.	Nasir Haqq-Talab	Mashhad	30 Monate
35.	Manuchihir Diya'i	Mashhad	6 Monate
26.	Nahid Thabiti	Bujnurd	60 Tage
27.	Shirvin Diya'i	Mashhad	5 Tage
28.	Adhin Ridvanibaqa	Mashhad	5 Tage
29.	Baharih Haddad-Zadih	Mashhad	5 Tage
30.	Shiva Shakiri	Mashhad	5 Tage
31.	Sa'id Furughi	Mashhad	5 Tage
32.	Shirvin Rida'i	Mashhad	5 Tage
33.	Suhayl-Nasr Nasirzadih	Mashhad	2 Tage
34.	Suhayl Dharrihbin	Mashhad	2 Tage
35.	Daryush Shakibay'i	Mashhad	2 Tage
36.	Faranak Iqani	Babul	2 Tage
37.	'Alijan Dastpish	Kata	7 Tage
38.	Shirzad Bahinih	Kata	7 Tage
39.	Sadiq Mahina'in	Kata	7 Tage
40.	Kambiz Muradipur	Kirmanshah	2 Tage
41.	'Abbas Kuhbur	Kirmanshah	2 Tage
42.	Payman Qiyami	Kirmanshah	2 Tage
43.	Qudratu'llah Rafi'i	Kirmanshah	2 Tage
44.	Arash Kawthari	Kirmanshah	2 Tage
45.	Nasir Qadiri	Birjand	21 Monate
46.	Farhad Subhani	Tankabun	3 Monate
47.	Siyamak Ibrahimy	Tankabun	3 Monate
48.	Valiu'llah Fakhr-Tuski	Tihran (Distrikt 6)	4 Tage
49.	Suhrab Rawshan	Tihran (Distrikt 6)	4 Tage
50.	Suhayl Gulkar	Tihran (Distrikt 6)	4 Tage
51.	Mas'ud Intizari	Yazd	5 Tage
52.	Mansur Mihrabi	Birjand	4 Monate
53.	Jamali'd-Din Hajipur	Birjand	3 Monate

54. Parvin 'Irfaniyan	Sari	1 Tag
55. Faydu'llah Rawshan	Sari	2 Tage
56. Sami'u'llah Azadi	Sari	1 Tag
57. 'Ahdiyyih Zamani	Sari	21 Tage
58. Daryush Fahimi	Sari	20 Tage
59. Diya'i'd-Din Hafidi	Sari	2 Tage
60. Parviz Kadimi	Sari	23 Tage
61. Muhammad Mahbubi	Sari	1 Tag
62. Ashkan Hashimi	Sari	1 Tag
63. Jamshid Nawbakht	Sari	27 Tage
64. Mihrdad Thabiti	Sari	21 Tage
65. 'Abdu'l-'Ali Thabiti	Sari	60 Tage
66. Maziyar Qulizadih	Sari	1 Tag
67. Manuchihr Sharifi	Bujnurd	2 Monate
68. Mahmud Shahidi	Bujnurd	3 Monate
69. Mahmud Sharifi-Muhabbati	Bujnurd	3 Monate
70. Husayn Fna'iyá*	Qa'im-Shahr	

---

\* Er wurde Oktober/November 2001 inhaftiert und befindet sich nach unbestätigten Informationen immer noch in Haft

**Anlage 2:**

**Bahá'í, die allein ihrer Religionszugehörigkeit wegen per Gerichtsentscheid einen Räumungsbefehl erhalten und ihr Haus und Grund verlassen mussten bzw. im Begriff sind, ihr Haus und Grund zu verlassen**

Name	Stadt
1. Irandukht Hakhamanishi	Yazd
2. Qanbar Mirza'i	Yazd
3. Khursand Siyushansiyan	Yazd
4. Mahvash Nikakhtar	Shiraz
5. 'Inayatu'llah Zarfuni	Isfahan
6. 'Ahdiyyih Ta'yid	Tihran
7. Suhrab Ishraqi	Tihran
8. 'Ahdu'llah Sha'iri	Tihran
9. Hasan Agahi	Tihran

**Liste aller Bahá'í, die allein ihrer Religionszugehörigkeit wegen per Gerichtsentscheid einen Räumungsbefehl erhalten haben, aber nicht ihr Haus und Grund verlassen haben**

1. Liqa' Nikudin	Yazd
2. Miru'llah Muradiyan	Yazd
3. 'Ata'u'llah Rustami	Yazd
4. 'Ata'u'llah Lur	Yazd
5. Jamshid Lur	Yazd
6. Muluk Kafi	Yazd
7. Khudayar Akhtar-Khavari	Yazd
8. Nuru'llah Jamshidi	Yazd
9. Murvarid Damirani	Yazd

- |                        |      |
|------------------------|------|
| 10. Chaman-'Ali Rabi'i | Yazd |
| 11. Ruhu'llah Rustami  | Yazd |
| 12. Rawshan Furughi    | Yazd |
| 13. 'Ali Dadvar        | Yazd |

Anlage 3:

05. FEB '02 (DON) 20:54 BAHAI OFFICE OF EXTERNAL AFFAIRS +49 30 22 33 61 39 SEITE.1

131-91

(Übersetzung aus dem Persischen)  
(Text in Klammern: Zusätze des Übersetzers)

Im Namen Gottes!  
Islamische Republik Iran  
Oberster Revolutions-Kulturrat

Nummer: 1327/...  
Datum: 6.12.69 (25. Februar 1991)  
Anlagen: Keine

Vertraulich

Hujjatu'l-Islam Muhammadi Gulpaygani  
Direktor des Büros des Geschätzten Führers (Khamenei)

Grüße!

Im Anschluß an die Grüße, unter Bezugnahme auf den Brief Nr. 1/783 vom 10.10.69 (31. Dezember 1990), die Anweisung des geschätzten Führers betreffend, die an den verehrten Präsident zur Baha'i-Frage übermittelt wurde, unterrichten wir Sie, daß das Thema - da der verehrte Präsident und der Vorsitzende des Obersten Revolutionsrates diese Frage unserem Rat zur Prüfung zugeleitet hatten - auf die Tagesordnung des Rates zur Sitzung Nr. 128 am 16.11.69 (5. Februar 1991) und zur Sitzung Nr. 119 vom 2.11.69 (22. Januar 1991) gesetzt worden war. Darüberhinaus, und im Anschluß an (die Ergebnisse der) Diskussionen, die in diesem Zusammenhang während der Sitzung Nr. 112 am 2.5.66 (24. Juli 1987) unter dem Vorsitz des geschätzten Führers (Vorsitzender und Mitglied des Obersten Rates) geführt wurden, sind die neuesten Ansichten und Anweisungen des geschätzten Führers zur Baha'i-Frage dem Obersten Rat übermittelt worden. Unter Berücksichtigung der Verfassung der Islamischen Republik Iran und der religiösen und bürgerlichen Rechte sowie der allgemeinen Richtlinien des Landes, ist diese Angelegenheit sorgfältig untersucht und sind Entscheidungen getroffen worden.

In der Entscheidung und den Vorschlägen, wie mit der obigen Frage zufriedenstellend verfahren werden soll, ist den Wünschen der geschätzten Führung der Islamischen Republik Iran (Khamenei) gebührende Beachtung geschenkt worden, insbesondere, daß "in diesem Zusammenhang eine besondere Anweisung entwickelt werden soll, damit jeder versteht, was oder was nicht zu tun ist." Die folgenden Vorschläge ergeben sich demgemäß aus diesen Erörterungen.

Der verehrte Präsident der Islamischen Republik Iran sowie der Vorsitzende des Obersten Revolutions-Kulturrates, haben diese Vorschläge genehmigt und uns beauftragt, diese an den geschätzten Führer (Khamenei) zu übermitteln, so daß angemessene Aktionen in Übereinstimmung mit seiner Anweisung eingeleitet werden können.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Diskussionen und Vorschläge

A. Allgemeiner Status der Baha'i im System des Landes

1. Sie werden nicht ohne Begründung des Landes verwiesen.
2. Sie werden nicht ohne Begründung verhaftet, inhaftiert oder bestraft.

05. FEB '02 (DON) 20:54 BAHAI OFFICE OF EXTERNAL AFFAIRS +49 30 22 33 61 39 SEITE. 2

3. Die Regierung soll sich ihnen gegenüber in einer solchen Weise verhalten, daß ihr Fortschritt und ihre Entwicklung verhindert wird

#### B. Status in Ausbildung und Kultur

1. Sie können in Schulen aufgenommen werden unter der Voraussetzung, daß sie sich selbst nicht als Baha'i identifiziert haben
2. Sie sollten vorzugsweise in solchen Schulen aufgenommen werden, die eine starke und beeinflussende religiöse Ideologie vertreten
3. Sie müssen von Universitäten verwiesen werden, entweder im Aufnahmeverfahren oder während des Studiums, sobald bekannt wird, daß sie Baha'i sind
4. Ihre politischen (Spionage-)Aktivitäten müssen gemäß den entsprechenden Gesetzen und Anweisungen der Regierung behandelt werden; ihre religiösen und Lehraktivitäten sollen durch religiöse und kulturelle Antworten und Propaganda beantwortet werden
5. Propaganda-Einrichtungen (wie die Islamische Propaganda Organisation) müssen eine eigene Abteilung einrichten, die sich mit den Lehren und religiösen Aktivitäten der Baha'i befasst
6. Es muß ein Plan entwickelt werden, um ihre kulturellen (ideologischen) Wurzeln außerhalb des Landes anzugreifen und zu zerstören

#### C. Rechtlicher und sozialer Status

1. Erlaubt ihnen ein bescheidenes Auskommen, wie es der Allgemeinheit zur Verfügung steht
2. Es ist erlaubt - bis zu dem Maß, daß sie nicht unterstützt werden, Baha'i zu sein - ihnen Möglichkeiten normalen Lebens zu gewähren in Übereinstimmung mit den allen iranischen Bürgern zur Verfügung stehenden Rechten, wie Rationskarten, Reisepässe, Sterbeurkunden, Arbeitserlaubnisse, usw.
3. Arbeit (Anstellung) ist zu verweigern, sobald sie sich als Baha'i zu erkennen geben
4. Einflußreiche Stellungen sind zu verweigern, wie z. B. im Ausbildungsbereich

Mit dem Wunsche göttlicher Bestätigung  
Sekretär des Obersten Revolutions-Kulturrates  
(gez.) Dr. Siyyid Muhammad Rida Hashimi Gulpaygani

(Zusatz in der Handschrift von Herrn Khamenei)  
Im Namen Gottes!

Die Entscheidung des Obersten Revolutions-Kulturrates scheint zu genügen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Bemühungen.

(gez.) Ali Khamenei